



Beschlussvorlage Nr.:	185/2022	Datum:	11.11.2022
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	x Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	14.11.2022
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	Hauptausschuss	
7	x Stadtvertretung	15.12.2022

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		i. V. gez. Finkeldey	gez. Uhde
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

#### 1. TOP:

Neuaufstellung Landschaftsplan der Stadt Schwentental

Hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / abschließender Beschluss

#### Anlage:

Stellungnahmen zum Landschaftsplan

Abwägungsvorschlag

Hier:

a) Abwägungstabelle - Hinweise Handlungs- und Entscheidungsbedarf der Stadt Schwentental November 2022

b) Abwägungsvorschläge

LP-Entwurfssfassung ist unter dem Link zu den Dokumenten in Bob SH über die Homepage der Stadt Schwentental abrufbar:

<https://bob-sh.de/verfahren/landschaftsplan-swt/public/detail#procedureDetailsDocumentlist>

Info: Zusätzlich liegt ein Exemplar als Hardcopy-Version der LP-Entwurfssfassung zur Einsicht während der Sitzung aus.

## **2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Seit der Fusion im Jahr 2008 zur Stadt Schwentimental liegen zwei Landschaftspläne (Gemeinde Klausdorf 1996 und Gemeinde Raisdorf 2002) vor. Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Raisdorf fand eine Fortschreibung des Landschaftsplanes im Jahr 2002 statt. Für die Gemeinde Klausdorf fand keine Fortschreibung statt.

Im Jahr 2011 wurde ein Auftrag zur Zusammenführung und Fortschreibung der Inhalte der Landschaftspläne beider ehemals eigenständigen Gemeinden Klausdorf und Raisdorf vergeben.

Der Landschaftsplan stellt flächendeckend dar, welche Bereiche besonders schützenswert sind und wie die unterschiedlichen Nutzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Ziel dieses Instruments ist die langfristige und vorausschauende Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Damit ist der Landschaftsplan eine wichtige Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und ihrer Entwicklung. Er stellt im Rahmen von Bauleitplanverfahren und anderen Fachplanungen eine wichtige Abwägungsgrundlage dar.

### **Das bisherige Verfahren ist im Folgenden chronologisch dargestellt:**

15.12.2009 Schreiben Stadt Schwentimental Info UNB Landschaftsplanerstellung

27.01.2010 Kreis Plön begrüßt die Aufstellung eines Landschaftsplan der Stadt Schwentimental

Die nach dem Landesnaturschutzgesetz im Aufstellungsverfahren erforderlichen Beteiligungsverfahren wurden zeitgleich mit den frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des F-Planes durchgeführt.

12-2017/ Waldfeststellung mit der Unteren Forstbehörde im Stadtgebiet

2018 Zuarbeiten u.a. Waldkindergartenstandorte

2019/2020 Verschiedene Abstimmungs- und Arbeitsgespräche

In einer Informationsveranstaltung zum Landschaftsplan wurden die Ausschussmitglieder und andere Interessierte in die Thematik zur Landschaftsplanung eingeführt.

02.10.2020 In einem Abstimmungsgespräch mit dem Innenministerium wurden die Darstellungsoptionen im Landschaftsplan erörtert.

07-2020 Vorentwurf Landschaftsplan zur Abstimmung (Stand Juli 2020)

10-2020 Vorentwurf Landschaftsplan zur Abstimmung (Stand Oktober 2020)

23.03.2022 Entwurfs- und Auslegungs- Beschluss (BV 045/2022)

hier: öffentliche Vorstellung der Entwicklungsflächen und Entwicklungsziele des Landschaftsplan-Entwurfs anhand der Karten (3a, 3b u. 3c) im Ausschuss.

18.07.- 02.09.2022

/Nachfrist 30.09.2022 öffentliche Auslegung

14.11.2022 Neuaufstellung Landschaftsplan der Stadt Schwentimental

Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen / Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / Abwägungsbeschluss zur Beschlussfassung (BV 185/2022)

**In dieser Sitzung werden die Inhalte der Stellungnahmen sowie die vorgeschlagenen Abwägungen vom Stand November 2022 durch das Planungsbüro vorgestellt.**

**Nachfolgend finden Sie die nach Auffassung der Verwaltung wesentlichen Stellungnahmen und Abwägungen.**

Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung:

Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im März 2022 (BV 045/2022) fand in der Zeit vom 18.07.-02.09./ Nachfrist: 30.09.2022 die öffentliche Beteiligung statt. Es sind 23 Stellungnahmen seitens der Behörden, Institutionen und Verbände zum Landschaftsplanentwurf eingegangen, die in der beigefügten Abwägungstabelle aufgelistet und mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung versehen sind. Private Stellungnahmen sind beim Landschaftsplan nicht Gegenstand des Verfahrens.

Hierbei handelt es sich um teilweise redaktionelle Hinweise, sowie inhaltliche Aspekte, die aber keine Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des vorgelegten Landschaftsplanes in der Entwurfsfassung haben.

#### **AG 29 - Kies- / Schottergärten**

- Die AG 29 empfiehlt zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zu prüfen, ob ein ausdrückliches Verbot von Schottergärten im Landschaftsplan aufgenommen werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht berücksichtigt. Der Landschaftsplan ist kein Instrument zum Aussprechen von Ver- und Geboten. Die Rechtslage ist darüber hinaus bereits eindeutig. Über die Bauleitplanung kann nachgeordnet eine Regelung über Festsetzungen zur Freiraumgestaltung in Bezug auf Kies- / Schottergärten getroffen werden, die im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung geregelt ist.

#### **Bund für Umwelt und Natur Deutschland BUND - Bauflächen**

- Der Bund merkt an die Peripherie der Stadt von menschlicher Intensivnutzung wie z. B. Bebauung freizuhalten, um die Vielfalt von Fauna und Flora, Böden und

Gewässern zu erhalten. Der Einfluss der Luft auf den Klimawandel ist von großer Bedeutung.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Es gehört zu den Aufgaben einer Kommune, Bauflächen vorzuhalten. Hierüber wird im Rahmen der Bauleitplanung entschieden. Die Aussagen des Landschaftsplanes fließen in die Entscheidung ein.

Der generelle Ausschluss einer weiteren baulichen Entwicklung im Außenbereich ist mit den Funktionen der Stadt Schwentinental im Rahmen der regionalen Entwicklung nicht vereinbar.

### **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**

#### Immissionen

Die Hinweise auf die vom Bahnbetrieb ausgehenden Emissionen werden zur Kenntnis genommen.

Sie werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

### **EBA / DB AG – Biotope (Entfernung aus L-Plan)**

Bei zwei Flächen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wird, hat sich erwiesen, dass sie nicht dem Biotopschutz unterliegen. Die Karte wird angepasst.

#### Überprüfung Status Biotope

Zu geschützten Biotopen:

Auch bei den geschützten Biotopen handelt es nicht um Ausweisungen der Kommune sondern um nachrichtliche Übernahmen. Die geschützten Biotope wurden als Grundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes fachgutachterlich aufgenommen.

Die fachgutachterliche Überprüfung der zwei Biotope auf dem Bahndamm (Nr. 291 und 292 Steilhang im Binnenland) hat ergeben, dass kein Schutzstatus besteht. Text und Kartenwerk werden entsprechend angepasst.

### **Obere Denkmalbehörde - Denkmaldarstellung**

Über Beikarten im Anhang werden die aus dem F-Plan (Stand: F-Plan-Entwurf 2022) einschlägigen Denkmale in den L-Plan übernommen.

### **Stadtwerke Kiel**

#### Betriebsgelände Kraftwerk

- Die Stadtwerke Kiel bittet um Überprüfung der Darstellung des Betriebsgeländes des Kraftwerk I im Kontext zum FFH-Gebiet.

Die Prüfung des Hinweises der SWK hat einen Widerspruch in den vorhandenen Unterlagen (FFH-Kartierung und Managementplan) aufgedeckt. Zur Konfliktvermeidung wird das Grundstück in der Darstellung als Betriebsgelände Kraftwerk I angepasst.

#### Siedlungssplitter

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Gebietskategorie „durch Bebauung geprägter Siedlungsbereich“ wird nicht aufgenommen, da diese dann konsequent alle Siedlungssplitter im FFH-Gebiet und im Plangeltungsbereich betreffen würde. Diese ginge zu Lasten der Planlesbarkeit und entspricht auch nicht der Planungsebene.

- Widerspruch Schutzgut am Rosensee Raisdorf Werk 2

Der Widerspruch einer Darstellung des Schutzstatus‘ eines Schwentineabschnittes ergibt aus den nachrichtlich übernommenen Ergebnissen der FFH-Kartierung und des FFH-Managementplanes. Nach Überprüfung durch das LLUR wird die bestehende Darstellung beibehalten.

Kommunaler Biotopverbund

Der Anregung wird gefolgt (siehe oben).

Das Werksgelände wird aus dem Schwerpunktbereich/ kommunalen Biotopverbund entfernt.

### Kreis Plön, Untere Naturschutzbehörde UNB

a) Leitbild; b) Schutzgut Klima; c) gemeinsamer Umweltbericht; d) Wasserwanderweg Schwentine

a) Leitbild

- Die UNB hält ein Leitbild für den LP zur strategischen Steuerung der zukünftigen Entwicklung und als naturschutzfachlichen Orientierungsrahmen für sinnvoll. Diese Ansicht vertritt die Stadt Schwentinetal nicht, da ein Gesamtleitbild mit allen Aspekten für die Stadt entwickelt werden soll, in dem der Landschaftsplan mit seinen Umweltaspekten einen kleinen Teil bildet. Das Leitbild wird von der Stadt Schwentinetal unter Beteiligung der Gremien gemeinsam entwickelt.

b) Schutzgut Klima

- Dem Hinweis der UNB zum Schutzgut Klima wird „Rechnung“ getragen, indem der Erläuterungstext aufgrund der positiven Auswirkungen auf Natur und Umwelt, und damit mittelbar auch den Menschen, um die übergeordnete Zielsetzung des Landschaftsplanes im Erläuterungstext um eine Darstellung und Bewertung und Aussagen der **bioklimatischen Verhältnissen** und Aussagen zur Konflikträchtigkeit ergänzt wird.

c) Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht

- Die UNB gibt den Hinweis zur Strategischen Umweltprüfung, dass bei **paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen** gemäß Erlass V 531-5332.10 vom 19.09.2005 in Abstimmung mit dem Innenministerium SH des MELUR SH (jetzt MEKUN SH) ein gemeinsamer Umweltbericht möglich ist und empfiehlt diese Vorgehensweise. Dem wird nicht gefolgt, weil kein Parallelverfahren im Sinne Verfahrensrechtes durchgeführt wird.

Da aber ein Teil der die im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** aufgeführten Schutzgüter - Menschen, insbesondere die menschliche

Gesundheit, Fläche, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den UVPG aufgeführten Schutzgütern - nicht explizit behandelt werden, ist der Erläuterungstext um eine entsprechende Auswirkungsprognose zu ergänzen.

#### d) Wasserwanderweg Schwentine

- Die UNB regt an, einen Hinweis auf das **„Entwicklungskonzept für eine umweltverträgliche Attraktivierung und nachhaltige Qualitätssicherung des Wasserwanderweges Schwentine“** zu geben. Der Anregung wird gefolgt. Darüber hinaus gehende Informationen zu konkreten Umsetzungs-Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes werden im LP nicht übernommen. Die kleinräumige Darstellung würde durch die erarbeiteten Maßnahmen überfrachtet werden und die Lesbarkeit in Folge eingeschränkt sein.

Es erfolgt ein textlicher Hinweis zum Entwicklungskonzept / Maßnahmen im Stadtgebiet Schwentental, der auf der Homepage des Kreises Plön (Tourismus) zu finden ist. Die Stadt Schwentental setzt hier neben dem Bau von Steganlagen, der Aufstellung von Schildern und Info-Tafeln sowie der Aufstellung von Tisch-Bank-Kombis als auch der Errichtung einer WC-Anlage die Erweiterung der Infrastruktur um. Details sind dem Entwicklungskonzept in Text, Tabellen und Kartendarstellungen zu entnehmen.

#### e) Sonstige Maßnahmen

- Die UNB befürwortet eine vorrangige Ausrichtung von Zielen und Maßnahmen, die eine Sicherung der verbliebenen naturnahen Landschaftsräume unterstützt. Sie bemängelt, dass nicht hinreichend zwischen allgemeinen Zielen und umsetzungsorientierten, also handlungsfokussierten Maßnahmen unterschieden wird. Hieraus resultiert nach Ansicht der UNB ein Defizit in den Argumentationsmöglichkeiten bei der Geltendmachung von Belangen von Natur und Landschaft gegenüber konkurrierender Nutzungs- und Flächenansprüchen. Die Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde wird nicht geteilt.

Wenn, wie in der Stellungnahme beispielhaft aufgezeigt, der LP für einen bestimmten Teilraum unter zielführende Maßnahmen Verdichtung des Knicknetzes aufführt, so ist damit gemeint „Maßnahmen, die zu einer Verdichtung des Knicknetzes beitragen“. Insofern handelt es sich um eine Zusammenfassung von Maßnahmen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die sog. Maßnahmebündel verfolgen ein gemeinsames Ziel, den Knickschutz /-erhalt.

Die Ansicht, dass sich hieraus Auswirkungen auf die Verständlichkeit der Planaussage sowie die Lesbarkeit ergeben, wird nicht geteilt.

#### f) redaktionelle Hinweise / Querverweise

- Die UNB weist auf redaktionellem Korrektur- und Ergänzungsbedarf hin. Dieser wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Der erforderliche Aufwand durch Anbringung nachträglicher Querverweise in den Textkapiteln und Planzeichnungen steht im starken Missverhältnis in Bezug auf die Nutz- und Lesbarkeit des LP's.

Die Herstellung von Querverweisen ist aus Sicht der Stadt Schwentinental nicht erforderlich.

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / Tennet**

#### **Bepflanzungshinweise an Leitungen**

- LBEG und Tennet weisen auf die Problematik durch Bäume und sonstigen Bewuchs auf und an ober- und unterirdischen Leitungstrassen hin.

Alle erfassten Leitungen werden in den FP und den LP übernommen.

Die Stadt Schwentinental nimmt in den textlichen Teil des LP's zum Schutzgut (hier: Leitungen als Sachgut) einen textlichen Hinweis auf, dass im Bereich von Leitungen Einschränkungen im Hinblick auf das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten, die auf nachgeordneter Ebene näher zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

### **Kreis Plön, Untere Wasserbehörde**

#### **künstliche Stillgewässer kein Biotopschutz**

- Die UWB gibt den Hinweis, dass die unter 5.3.1.2. gemäß der „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (2016) als Kleingewässer bezeichneten Regenwasserrückhaltebecken technische Anlagen zur Abwasserbeseitigung - hier Niederschlagswasser - nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind. Demnach haben diese Becken keinen Gewässerschutzstatus nach Wasserhaushaltsgesetz.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Biotopkartierung differenziert zwischen natürlichen Stillgewässern und **künstlichen Stillgewässern (FX), die nicht dem Biotopschutz unterliegen**. Darunter fallen auch **Technische Gewässer mit naturnahen Ufern (FXy)**. (vgl. Karte 1a Legende zur Biototypenkartierung).

### **Kreis Plön, Planungsbehörde**

- Die Planungsbehörde Kreis Plön regt an, zukünftige Bauflächen als Erweiterungsflächen im LP darzustellen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Über die Darstellung zukünftiger Bauflächen entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung.

### **Landwirtschaftskammer S.-H.**

a) Gülle; b) stat. Zahlen

a) Gülle

- Die Landwirtschaftskammer S.-H. merkt an, dass „Gülle ein besonders schädlicher Dünger“ sei und fordert eine Überprüfung und Richtigstellung der Aussage im Textteil. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist Gülle ein anerkannter Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft, der dazu beiträgt, den Kunstdüngereinsatz zu reduzieren.

Es erfolgt eine Überprüfung der Aussage „Gülle ist ein besonders schädlicher Dünger“ mit ggf. redaktioneller Anpassung.

#### b) statische Zahlen

- Landwirtschaftskammer S.-H.- Datenübernahme Bodenstatistik  
Die statistischen Bodendaten werden aus der Statistik Nord in den Landschaftsplan übernommen.

### **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

a) Monitoring; b) Themen Biodiversität/ Klimafolgenanpassung; c) fehlende Aussagen

#### a) Monitoring

- Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur erachtet ein Monitoring für sinnvoll.

Das Monitoring für einen Landschaftsplan ist ähnlich zu sehen wie das Monitoring für einen Flächennutzungsplan. Es beinhaltet die regelmäßige Prüfung, ob Veränderungen eingetreten sind, die eine Anpassung des Landschaftsplanes erforderlich machen. Dies wird im Zuge zukünftiger Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Bei konkreten Maßnahmen wird in Einzelfällen ein Monitoring - Erfolgskontrolle in Bezug auf die eingesetzten Maßnahmen und der damit erreichten Entwicklungsziele - durchgeführt.

#### b) Themen Biodiversität/ Klimafolgenanpassung

- Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur weist auf eine aktuell stark diskutierte Thematik zur Biodiversität / und Klimaanpassungsfolgen hin, die im LP fehlt.

Die Stadt Schwentental sieht die Bedeutung des Klimawandels, die sich in jüngster Zeit stark gewandelt hat auf kommunalpolitischer Ebene. Mit welchen Fragestellungen und Aufgaben sich die Stadt künftig auseinandersetzen hat ist derzeit nicht absehbar. Die Stadt Schwentental wird sich zu gegebener Zeit mit dem/der Klimamager /in dazu vertiefend befassen. Diese Diskussion findet außerhalb der Aufstellung des Landschaftsplanes statt.

#### c) fehlende Aussagen

- Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur weist auf das „Es fehlen grundlegende Aussagen zur historischen Entwicklung, Wasserver- und

–entsorgung, Ziele der Regionalplanung, Baudenkmale, archäologische Denkmäler, Maßnahmen zum Klimaschutz im eigentlichen Sinne, Aussagen zu Standorten für erneuerbare Energien“.

Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:  
Baudenkmale, Archäologische Denkmale und archäologische Interessensgebiete werden in den Anhang des Erläuterungstextes übernommen, da Konflikte zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Zielaussagen des Landschaftsplanes nicht per se ausgeschlossen werden können und die Information über die Lage der Flächen und Objekte daher von Relevanz ist.  
Die übergeordneten Planungsvorgaben auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich aus dem Landschaftsrahmenplan.  
Zu den Maßnahmen zum Klimaschutz siehe oben.  
Die Ausweisung von Standorten für erneuerbare Energien erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt und im Rahmen der Bauleitplanung.

**Die Verwaltung schlägt vor, die öffentlichen Belange, wie in der Abwägungstabelle dargestellt, abzuwägen und die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Mit den Abwägungsvorschlägen sind lediglich redaktionelle Anpassungen der Planunterlagen verbunden. Eine erneute Auslegung wird damit nicht erforderlich.**

**3. Lösungsvorschlag:**

Siehe Beschlussempfehlung.

**4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen im HHJ 2023 unter HH-Stelle 6100.650090 zur Verfügung.

**5. Beschlussempfehlung:**

Der Stadtvertretung wird empfohlen, für den Landschaftsplan mit den im Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen vorgestellten Änderungen, den im Verfahren vorgesehenen abschließenden Beschluss für den Landschaftsplan zu fassen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

**Fortschreibung und Zusammenführung  
der Landschaftspläne der Ortsteile Klausdorf und Raisdorf zum Landschaftsplan für die Stadt  
Schwentinental**

Stellungnahmen zum Landschaftsplanentwurf

Abwägungsempfehlungen  
Bearbeitungsstand 6.11.22



Dipl. Ing. Jünemann  
Chemnitzstraße 76  
24114 Kiel

[info@mj-landschaftsplanung.de](mailto:info@mj-landschaftsplanung.de)



**BioPlan**  
Dr. Marion Schumann  
Wehrbergallee 3  
24211 Schellhorn

[bioplan.schumann@t-online.de](mailto:bioplan.schumann@t-online.de)

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
AG 29	2.9.22	<p><b>Allgemeine Aussage</b>  Auszug:  <i>„Die AG-29 begrüßt den sehr umfangreichen und detailliert ausgeführten Landschaftsplan der Stadt Schwentimental. Die Bewertung und Maßnahmenvorschläge zu Natur und Landschaft werden plausibel dargestellt.</i></p> <p><b>Erhalt und Entwicklung privater Grünflächen</b>  Auszug:  <i>„Das Anlegen von aus ökologischer Sicht problematischen Kies- und Schottergärten ist zwar gemäß § 8 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein bereits rechtswidrig, jedoch werden Schottergärten in Schleswig-Holstein weiterhin angelegt. Der Landschaftsplan ist die ökologische Grundlage für die Bauleitplanung und dient somit der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Hier ist zu prüfen, ob ein ausdrückliches Verbot von Schottergärten im Landschaftsplan aufgenommen werden kann.“</i></p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht berücksichtigt.  Der Landschaftsplan ist kein Instrument zum Aussprechen von Ver- und Geboten. Die Rechtslage ist darüber hinaus bereits eindeutig.  Kies als Material generell auszuschließen ist darüber hinaus nicht zielführend, da Kies und Steine ein wertvolles Material für die Herstellung vielfältiger, artenreicher und pflegeleichter Trocken- und Magerbeeten sein können. Die Entscheidung über Festsetzungen zur Freiraumgestaltung wird auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Obere Denkmalschutz-behörde)	8.8.22	<p>Keine Einwendungen, keine konkreten Anregungen; Hinweise Archäologischen Denkmale und Interessensgebiete und nachgeordnete Bestimmungen.</p> <p>Auszug: <i>„Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Landschaftsplan leiten sich keine unmittelbaren Handlungen ab.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Bund für Umwelt und Natur Deutschland BUND	per email ohne Datum	<p><b>Allgemeine Bewertung</b> Auszug: <i>„...Faktisch ist das gesamte Gebiet Schwentimental mit allem Wissenswerten dargestellt.... ....Defizite in Bezug auf die richtige naturschutzfachliche Pflege der städtischen Naturflächen im L-Plan Vorentwurf explizit aufgeführt.“</i></p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>, ohne konkreten Planbezug zur Bedeutung von Natur und Landschaft als Kapital der Stadt Schwentimental und insbesondere in Zeiten des Klimawandels, Hinweise auf Handlungsdefizite in der Vergangenheit</p> <p><b>Intensivnutzung / Bauflächen</b> Auszug: <i>„Zudem möchten wir anmerken, dass die Vielfalt von Fauna und Flora, der Boden, die Gewässer und die Luft bedingt durch den Klimawandel immer wichtiger werden. Auch für das Wohlbefinden der Anwohner Schwentimental. Aus diesem Grund sollte die Peripherie der Stadt von menschlicher Intensivnutzung wie beispielsweise Bebauung freigehalten werden.“</i></p> <p><b>Grüngürtel</b></p>	<p>Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwentimental sieht sich in Ihrem Anliegen, eine umfassende Handlungsgrundlage für zukünftige Naturschutzmaßnahmen zu erstellen bestätigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt kein Handlungs- oder Entscheidungsbedarf.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es gehört zu den Aufgaben einer Kommune, Bauflächen vorzuhalten. Hierüber wird im Rahmen der Bauleitplanung entschieden. Die Aussagen des Landschaftsplanes fließen in die Entscheidung ein. Der generelle Ausschluss einer weiteren baulichen Entwicklung im Außenbereich ist mit den Funktionen der Stadt Schwentimental im Rahmen der regionalen Entwicklung nicht vereinbar.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p>Auszug:  <i>„Es fehlen ausreichend Grüngürtel und Wanderkorridore für Tiere und Pflanzen innerhalb der Bebauung. Der letzte, etwas größere Korridor mit Dauergrünland, Knick und Feldhecke sowie kleinem Wäldchen befindet sich im Bereich „Preetzer Str./Wasserwerksweg.“ Er sollte auch als „Grüne Lunge“ seine Bedeutung behalten. „</i></p> <p>Renaturierung Fließgewässer  Auszug:  <i>„ interessant wäre auch eine Renaturierung der als naturfern gekennzeichneten Panau. Hierzu wäre ein Gesamtpaket der Pflege der umliegenden Flächen notwendig. Die Ritzebek wurde von Frau Dr. Schumann erwähnt.</i></p> <p><i>Letztlich ist zukünftig durchaus auch in unseren Breiten mit Starkregenereignissen</i></p>	<p>Der Hinweis könnte nicht nachvollzogen werden.  Der Wasserwerksweg hat keinen räumlichen Bezug zur Preetzer Straße, sondern zur Preetzer Chaussee, wobei er dort nicht als innerörtlicher Grünzug fungiert.  Ein Korridor auf den die Beschreibung passt besteht zwischen Preetzer Chaussee und Ritzebeker Weg. Dieser ist als Biotopverbundachse und als Maßnahme dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Anregung betrifft den Schwerpunktbereich VII „Panauaniederung. Das dort formulierte Entwicklungsziel (artenreicher Grünlandkomplex mit ausgeprägter Standortvielfalt) und die empfohlene Maßnahme („Aufwertung der Lebensraumfunktion der Panau) schließen eine Renaturierung der Panau nicht aus. Es wäre jedoch vorab zu prüfen, ob diese Aufwertung in Form einer durchgehenden Renaturierung möglich und sinnvoll ist, oder ob ggf. nur punktuelle Verbesserungen zielführend sind. Um diese Entscheidung zu treffen, ist einer vertiefende Betrachtung und eine Alternativenprüfung erforderlich, die im Rahmen des LPs nicht geleistet werden kann. Daher gibt der LP in diesem Punkt nur eine richtungsweisende Vorgabe.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen erfordern vorab eine Analyse des Überschwemmungsrisikos. Die</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p>zu rechnen, welche durch mäandrierende Flüsse und Bäche sowie umliegende Grünzüge abgefedert werden.</p> <p><b>Korridore</b> Auszug: <i>„Möglich sind jedoch auch kleine und kleinste Korridore die in der Gesamtheit nicht zu unterschätzen sind. Sie können verschiedenste Lebensräume miteinander verbinden. In den Ortskernen sind diese jedoch rar weil an vielen Stellen die ökologischen Vorgaben der B-Pläne nicht durchgeführt und kontrolliert wurden. Begrünte Garagen- und Carportdächer, die Pflanzung heimischer Gehölze oder von menschlicher Nutzung ausgenommene Schutzstreifen an Knicks können den Lebewesen dazu dienen sich fortzubewegen. (Kleine Arten der Wildbienen fliegen nur 500 m weit).“</i></p> <p><b>Entwicklungsflächen, Schutzzonen</b> Auszug: <i>„im Außenbereich der Stadt schlagen wir</i></p>	<p>dafür erforderliche vertiefende Betrachtung schließt hydraulische Kenndaten (u.a. Größe des Einzugsgebiets, Versiegelungsgrad, Versickerungsleistung der Böden im Einzugsgebiet usw.) ein und ist im Rahmen des LPs nicht leistbar. Erst auf der Grundlage einer solchen vertiefenden Betrachtung ist es möglich zu beurteilen, wo Maßnahmen sinnvoll sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist prinzipiell zutreffend, aber für den Landschaftsplan nicht relevant. Der Landschaftsplan wird im Maßstab 1:5000 erstellt. Hierdurch werden der Darstellungstiefe Grenzen gesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Landschaftsplanentwurf enthaltenen Flächen</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><i>vor, den westlichen Teil der L 52 angrenzend an die Ausgleichsfläche B 66 bis zum Krähengehölz bzw. Heidberg als zu entwickelnde Schutzzone aufzunehmen. ...</i></p> <p><i>·</i></p> <p><i>Eine weitere Möglichkeit wäre die Ausdehnung im Anschluss an die Ausgleichsfläche B 70 bis zum Scharmeskamp. Frau Dr. Schumann hat in ihrem Vorentwurf diverse andere Flächen vorgeschlagen. Diese gilt es unbedingt bei weiteren Planungen im Auge zu behalten.</i></p> <p><b>Pachtverträge</b>  Auszug:  <i>Nutzen Landwirte städtische Flächen, sollte der Pachtvertrag derart gestaltet sein, dass nur ökologische Nutzung zulässig ist. Dies bedeutet, keinen Dünger und nur eine zweimalige Mahd.</i></p>	<p>stellen ein in sich schlüssiges Konzept dar. Die Darstellung weiterer Flächen wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Über die Ausgestaltung von Pachtverträgen ist im Einzelfall zu entscheiden, in Abhängigkeit von der Art Fläche und der Lage im Raum.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Bundeswehr	30.8.22	<p><b>Keine Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Auszug:  <i>„Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.  Zur o.g. Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Schwentimental bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken.“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
DFS Deutsche Flugsicherung	12.08.22	<p><b>Keine Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Auszug:  <i>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	2.9.22	<p><b>Bedenken bei nicht Erfüllung bestimmter Bedingungen</b></p> <p>Auszug:  <i>„Gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Schwentimental bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen unter Einhaltung nachfolgender Auflagen/Bedingungen und Hinweisen keine Bedenken.“</i></p>	Die Bedingungen können nicht erfüllt werden, die Bedenken werden somit nicht berücksichtigt und den Anregungen wird nicht gefolgt.

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>LSGs und geschützte Biotope</b>  <b>Auszug</b>  <i>...Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen: Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den vorgebrachten Einwendungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten:  Landschaftsschutzgebiete werden nicht von der Kommune ausgewiesen sondern nachrichtlich übernommen. Die Stadt Schwentimental hat somit weder Einfluss auf die Flächenabgrenzung, noch auf den Inhalt von Verordnungen.</p> <p>Zu geschützten Biotopen:  Auch bei den geschützten Biotopen handelt es nicht um Ausweisungen der Kommune sondern nachrichtliche Übernahmen. Die geschützten Biotope wurden als Grundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes fachgutachterlich aufgenommen.</p> <p>Die fachgutachterliche Überprüfung der zwei Biotope auf dem Bahndamm (Nr. 291 und 292 Steilhang im Binnenland) hat ergeben, dass kein Schutzstatus besteht. Text und Kartenwerk werden entsprechend angepasst.</p> <p>Davon unabhängig gilt § 4 BNatSchG. Da aus dem LP aber keine unmittelbaren Handlungen abgeleitet werden, ist der § 4 BNSchG hier nicht relevant.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Hinweis auf laufende Verfahren</b>  Auszug  <i>„Gemäß Erläuterungsbericht bestehen Planungen im Bereich des vorhandenen Gleisanschlusses einen zusätzliche Haltepunkt Schwentimental-Gutenbergstraße einzurichten. Im Zuge dessen entfällt der Gleisanschluss. Die vorgenannten Maßnahmen werden im Zuge eines Genehmigungsverfahrens behandelt. Darüber hinaus plant die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) auf der genannten Strecke eine Geschwindigkeitsanhebung ...Auch diese Maßnahmen werden Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.“</i></p> <p><b>Hinweis auf Emissionen</b>  Auszug:  <i>„Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Landschaft und Bebauung führen können.“</i></p>	<p>Die Hinweise auf in Aussicht stehende Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf die vom Bahnbetrieb ausgehenden Emissionen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>



Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Kreis Plön, Untere Natur-schutzbehörde	30.09.22	<p><b>Leitbildentwicklung:</b></p> <p>Auszug:  <i>„Der gemeindliche Landschaftsplan dient danach sowohl als sektorale Fachplanung für den örtlichen Naturschutz als auch als querschnittsorientierter Planungsbeitrag von Naturschutz und Landschaftspflege zur kommunalen Gesamtplanung. Insofern soll der Landschaftsplan die vorbereitende Bauleitplanung thematisch um den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Erholungsvorsorge ergänzen und als Wegweiser für den vorsorgenden Umgang mit Natur und Landschaft in der Stadtplanung dienen.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bereits aus planungsmethodischen Gründen die Erarbeitung eines landschaftsplanerischen Leitbildes für sinnvoll erachtet. Das Leitbild dient als strategische Steuerung und naturschutzfachlicher Orientierungsrahmen für die nachfolgende und von der raumbezogenen Zielformulierung über die Konfliktanalyse bis zur Planung und Priorisierung von Maßnahmen reichende Planungskaskade. Ein solches Leitbild fehlt dem Plan bisher.</i></p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Aus Sicht der UNB fehlt dem LP ein Leitbild zur strategischen Steuerung der zukünftigen Entwicklung und als naturschutzfachlicher Orientierungsrahmen. Diese Auffassung wird nicht geteilt</p> <p>Davon ausgehend, dass innerhalb des Geltungsbereiches des LP sehr unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind enthält der LP nicht ein (1) allgemeines Leitbild für das gesamte Stadtgebiet, sondern er legt mit der räumlichen Gliederung über die dargestellten Schwerpunkträume raumbezogen Leitbilder vor (Entwicklungsziele, Zielarten), aus denen Maßnahmenempfehlungen abgeleitet werden.</p> <p>Damit ist sowohl ein naturschutzfachlicher Orientierungsrahmen gegeben als auch die strategische Steuerung möglich.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>zum Planungshorizont</b></p> <p>Auszug:  <i>„Gemäß § 11 Absatz 2 BNatSchG ist die Aufstellung von Landschaftsplänen dann verpflichtend, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich ist, „insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind“. Angesichts der zunehmenden Dynamik von Landschaftsveränderungen wird der von den Planverfasserinnen angegebene Planungshorizont des Landschaftsplans von bis zu 20 Jahren seitens der unteren Naturschutzbehörde als deutlich zu lang angesehen.“</i></p>	<p>Die Einschätzung, der Planungshorizont von 15-20 Jahren sei zu lang gewählt wird nicht geteilt.</p> <p>Der angegebene perspektivische Zeitraum von 15-20 Jahren orientiert sich zum einen an der Bauleitplanung und zum anderen an der gängigen Praxis und er berücksichtigt auch den nicht unerheblichen Aufwand, der mit der Aufstellung eines das gesamte Stadtgebiet umfassenden Landschaftsplanes verbunden ist.</p> <p>Sollte sich der bisher übliche perspektivische Zeitraum angesichts derzeit nicht einschätzbarer Entwicklungen als nicht zielführend erweisen, besteht die Möglichkeit die Neuaufstellung bzw. die flächendeckende Fortschreibung vorzuziehen. Hierüber wird im Bedarfsfall zu entscheiden sein.</p> <p>Für räumlich oder thematisch begrenzte Veränderungen besteht die Möglichkeit der Planänderung oder Teilfortschreibung, entsprechend der derzeit gängigen Praxis.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>zu Biotopkartierung, Schutzgebieten und Schutzobjekten</b>  Auszug:  <i>„Die Durchführung einer flächendeckenden Biotopkartierung als fundierte Grundlage für Planungsaussagen des Landschaftsplans wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Planungen und Vorhaben Rechtsbindungen für Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes (z. B. für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) bestehen, die unbeachtlich der Klassifizierungen und Flächendarstellungen im kommunalen Landschaftsplan zu wahren sind.“</i></p> <p><b>zur Darstellung der Schutzgüter, Schutzgut Klima</b>  Auszug:  <i>„Stellenweise lässt die Darstellung der Schutzgüter des Naturschutzes in der Planunterlage den örtlichen Bezug vermissen. So wird beim Schutzgut Klima und Luft zwar die Bedeutung des Azorenhochs erläutert, Aussagen zu den stadtklimatisch besonders relevanten Aspekten Frisch- und Kaltluftentstehung, lokalem Luftaustausch (Frisch- und Kaltluftbahnen) sowie zu bioklimatisch besonders belasteten Bereichen fehlen.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zur Darstellung der Schutzgüter</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird gefolgt.  Der Hinweis auf Mangel an räumlichen Bezug betrifft das Schutzgut Klima. Dies ist darin begründet, dass die Stadt Schwentimental aufgrund der Lage in der Nähe der Ostsee, der geringen Breite der Siedlungsfläche und der guten Durchgrünung ein sehr geringes bioklimatisches Konfliktpotential aufweist.  Eine räumliche Darstellung von Kaltluftentstehungsbereichen und von Luftaustauschbereichen wird daher nicht für erforderlich gehalten.  Der Anregung wird jedoch insofern gefolgt, als dass der Erläuterungstext um eine Darstellung und Bewertung</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>zur Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild</b></p> <p>Auszug:  <i>„Der Schutz von Vielfalt, Eigenart incl. Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ist naturschutzrechtlich ein dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gleichgestelltes Ziel des Naturschutzes. Zur Umsetzung dieses Anspruches sollte das Landschaftsbild daher gerade in Fachplanungen des Naturschutzes mit einer entsprechenden Intensität bearbeitet werden. Im vorgelegten Planentwurf sind landschaftsästhetische Belange eher unterrepräsentiert. So wird auf eine eigenständige kartographische Konfliktdarstellung und Bewertung verzichtet. Das mindert die Nutzbarkeit des Planwerks als Informationsgrundlage für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele bei Entscheidungen über Standort sowie Art und Intensität von Raumnutzungen. Ich rege daher eine flächendeckende Kartierung des Landschaftsbildes, die Darstellung von nutzungsbedingten Konflikten sowie ein schutzgutspezifisches Maßnahmenkonzept mit hinreichender Aussageschärfe an.“</i></p>	<p>und Aussagen der bioklimatischen Verhältnissen und Aussagen zur Konfliktrichtigkeit ergänzt wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Einschätzung, die Bearbeitungstiefe des Schutzgutes Landschaftsbild würde die Nutzbarkeit des Planwerks mindern, wird nicht geteilt.  Das Landschaftsbild wird raumbezogen (Landschaftsbildräume) charakterisiert und systematisch, nach nachvollziehbaren Kriterien bewertet. Damit ist eine Informationsgrundlage gegeben.  Die Auswirkungen von derzeit noch nicht absehbaren Vorhaben auf das Landschaftsbild müssen nachgeordnet und im Einzelfall beurteilt werden.  Die Erfordernis einer weiteren vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Landschaftsplanes und die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Berücksichtigung des Projektes „Entwicklungskonzept für eine umweltverträgliche Attraktivierung und nachhaltige Qualitätssicherung des Wasserwanderweges Schwentine</b></p> <p>Auszug  <i>„In Bezug auf die Erfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Aktivitäten zur freiraumbezogenen Erholung ist die planerische Einbeziehung der Schwentine und ihrer Funktion als überregionaler Wasserwanderweg von großer Bedeutung. Ich weise in diesem Zusammenhang auf das Projekt „Entwicklungskonzept für eine umweltverträgliche Attraktivierung und nachhaltige Qualitätssicherung des Wasserwanderweges Schwentine“ hin (Lebensraum Zukunft UG &amp; BTE Tourismus- und Regionalberatung 2020). Das Projekt soll planerische Grundlage für die umweltverträgliche touristische Nutzung der Schwentine als Wasserwanderweg sein, Empfehlungen zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen durch eine wasser- und landseitige Besucherlenkung geben und den Anliegerkommunen konkrete Vorschläge für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen liefern (z. B. durch Erneuerung von Stegen, Schaffung von Rastmöglichkeiten). An der Konzeption und Planausführung war bzw. ist auch die Stadt Schwentimental beteiligt, so dass inhaltliche Berührungspunkte mit der freiraumbezogenen Erholung als klassischem Planungsgegenstand der Landschaftsplanung</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass ein Hinweis auf das Entwicklungskonzept in den Textteil des Landschaftsplanes aufgenommen wird.</p> <p>Die im Rahmen des Konzeptes für die Stadt Schwentimental erarbeiteten Maßnahmen sind jedoch sehr kleinräumig (Aufstellung von Bänken u.Ä.) und daher für eine Übernahme in den Landschaftsplan nicht geeignet. Die Darstellung würde dadurch überfrachtet.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p>zu prüfen wären.“</p> <p><b>Sonstige Maßnahmen</b></p> <p>Auszug:  <i>„Seitens der Naturschutzbehörde unterstützt wird die vorrangige Ausrichtung von Zielen und Maßnahmen auf die Sicherung der verbliebenen naturnahen Landschaftsräume. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in Textkapitel 8 nicht hinreichend zwischen allgemeinen Zielen und umsetzungsorientierten, also handlungsfokussierten Maßnahmen unterschieden wird. Das bedeutet, dass viele der im Textband aufgeführten Maßnahmen eigentlich Ziele oder Unterziele sind (z. B. Erhalt eines natürlichen Gewässercharakters, Nutzungsextensivierung von Grünland, Verdichtung des Knicknetzes, Aufwertung von Lebensraumfunktionen, Waldbildung usw.). Damit lässt gerade der Entwicklungsteil als wesentlicher Inhalt des Landschaftsplans das für eine unmittelbare Plananwendung durch die Stadtverwaltung erforderliche Konkretheitsmaß vermissen. Durch die hier nur beispielhaft aufgeführten Defizite besteht die Gefahr, dass es Belangen von Natur und Landschaft nicht in der erforderlichen Weise gelingen wird, sich auf der Grundlage des Landschaftsplans argumentativ gegen konkurrierende Nutzungs- und Flächenansprüche durchzusetzen.“</i></p>	<p>Die Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde wird nicht geteilt.</p> <p>Wenn, wie in der Stellungnahme beispielhaft aufgeführt, der LP für einen bestimmten Teilraum unterzielführende Maßnahmen <i>Verdichtung des Knicknetzes</i> aufführt, so ist damit gemeint <i>„Maßnahmen, die zu einer Verdichtung des Knicknetzes beitragen“</i>. Insofern handelt es sich um eine Zusammenfassung von Maßnahmen die ein gemeinsames Ziel verfolgen.</p> <p>Die Ansicht, dass sich hieraus Auswirkungen auf die Verständlichkeit der Planaussage ergeben wird nicht geteilt.</p> <p>Auch hat nach Ansicht der Stadt Schwentimental die Konkretisierung und Präzisierung von Maßnahmen keinen Einfluss auf die Wichtung der Belange des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen. Diesbezüglich sind die Bewertung und die Zieldarstellungen des Landschaftsplanes maßgeblich.</p> <p>Im Hinblick auf eine unmittelbare Plananwendung ist festzustellen, dass der Landschaftsplan keine Objektplanung oder Ausführungsplanung ersetzt. Dies ergibt sich schon aus dem Planungsmaßstab (1:5.000). Jede Umsetzung von Maßnahmen die aus dem Landschaftsplan abgeleitet werden erfordert eine kleinmaßstäbliche vertiefende Betrachtung.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>zur strategischen Umweltprüfung</b></p> <p><i>„Zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen hat das MELUR SH (jetzt MEKUN SH) mit Erlass V 531-5332.10 vom 19.09.2005 in Abstimmung mit dem Innenministerium SH den Hinweis gegeben, dass für die Landschaftsplanung unabhängig von einer parallelen Aufstellung die Bestimmungen des § 19 a UVBPG gelten, nach denen in die Darstellung des Landschaftsplanes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen sind. Damit ist für den Landschaftsplan ein gesonderter Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Bei der parallelen Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen hält der Erlassgeber „...die Erstellung nur eines Umweltberichtes, der für jeden im Parallelverfahren aufzustellenden Landschafts- und Bauleitplan gilt, für sinnvoll. Bei diesem Vorgehen ist jedoch sicherzustellen, dass sich aus dem Titel des gemeinsamen Umweltberichts ergibt, für welche Pläne er erstellt wurde...“. Ich rege an, diesem Hinweis der Landesbehörden Rechnung zu tragen.</i></p>	<p>Der Anregung der UNB wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Schwentimental hat die Fortschreibung des Landschaftsplanes und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zwar über lange Strecken zeitgleich betrieben, führt die eigentlichen Verfahren jedoch getrennt durch. Eine Verflechtung der beiden Verfahren wird nicht angestrebt.</p> <p>Aus diesem Grund wird der Anregung der UNB nicht gefolgt.</p> <p>Die Neuregelung in § 19a Abs. 1, S. 1 UVPG erfordert keine Erstellung eines Umweltberichtes für Landschaftsplanungen. Die Inhalte, die bei anderen Planungen gesondert in einem Umweltbericht aufzubereiten sind, sollen im Fall der Landschaftsplanung vielmehr unmittelbar in den Erläuterungstext zur Landschaftsplanung integriert werden.</p> <p>Positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt, und damit mittelbar auch den Menschen, sind die übergeordnete Zielsetzung des Landschaftsplanes.</p> <p>Da aber ein Teil der die im UVPG aufgeführten Schutzgüter - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den UVPG aufgeführten Schutzgütern - nicht explizit behandelt werden, ist der Erläuterungstext um eine Auswirkungsprognose zu ergänzen.</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Redaktionelle Hinweise</b></p> <p><i>Abschließend ist auf den redaktionellen Korrektur- und Ergänzungsbedarf hinzuweisen. Das Planwerk würde aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich seiner Nutz- und Lesbarkeit eine deutliche Aufwertung erfahren, wenn es zwischen Planzeichnungen und Textkapiteln (und umgekehrt) Querverweisungen mit Seitenzahlen und Kartenblattnummern geben würde.</i></p> <p><i>Technische Korrekturen sind sowohl im Text (z. B. Tabelle 8) als auch bei den Karten (z. B. Entwicklungsplan, Blatt 1 von 3) erforderlich.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Herstellung von Querverweisen ist aus Sicht der Stadt Schwentimental nicht erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen auf Korrekturbedarf wird nachgegangen.</p>
Kreis Plön, Untere Wasserbehörde		<p>Auszug</p> <p><i>„ich weise darauf hin, dass die unter 5.3.1.2. gemäß der „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (2016) als Kleingewässer</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotopkartierung differenziert zwischen natürlichen Stillgewässern und künstlichen Stillgewässern (FX), die nicht dem Biotopschutz unterliegen. Darunter fallen auch Technische Gewässer mit naturnahen Ufern</p>

Einrichtung/Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<i>bezeichneten Regenwasserrückhaltebecken technische Anlagen zur Abwasserbeseitigung -hier Niederschlagswasser - nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind. Demnach haben diese Becken keinen Gewässerschutzstatus nach Wasserhaushaltsgesetz.“</i>	(FXy). (vgl. Karte 1a Legende zur Biotoptypenkartierung)

Kreis Plön, Planungs- behörde		<p>Auszug  <i>„Zur Karte Entwicklungsplan Blatt 1:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>der Bereich im Ortsteil Klausdorf, nördlich Dorfstraße, östlich der L 52 / Wehdenweg, westlich Ruschsehn, südlich Oberstkopp-lerweg,</i></li> <li>- <i>die Fläche im Ortsteil Klausdorf, östlich der L 52, nördlich Unterstkoppel, östlich L 52,</i></li> <li>- <i>der Bereich zwischen den beiden Ortsteilen nördlich der Preetzer Chaussee, südlich Ritzbecker Weg, Östlich Lindenweg (Gel-tungsbereich 8. FNP Änderung Klausdorf),</i></li> <li>- <i>Landwirtschaftliche Fläche zwischen Ge-werbegebiet Dreikronen und Wehdenweg</i></li> </ul> <p><i>Die vorgenannten Flächen sind geeignet als Siedlungserweiterungsflächen aufgrund ihrer Lage im Stadtraum und der gegebe-nen guten infrastrukturellen Einbindung. Der Eingriff in unzersiedelte Bereiche wäre hier verhältnismäßig geringfügig. Daher angeregt, die Flächen darzustellen als „Flä-che auf der eine Bebauung am ehesten mit den Zielen des Schutzes von Natur und Landschaft zu vereinbaren ist.““</i></p> <p><i>Zur Karte Entwicklungsplan Blatt 2:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>die Fläche westlich der Bahnlinie, südlich der Bebauung Ebbenthorpstraße wird als Entwicklungsfläche dargestellt. ich rege an, die Sinnhaftigkeit dieser Darstellung ernst-haft zu prüfen und die Darstellung nur dann beizubehalten, wenn substantiierte Gründe</i></li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Über die Darstellung zukünftiger Bauflächen entschei-det die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung. Die Darstellung von Eignungsflächen für die bauliche Entwicklung im Rahmen der Landschaftsplanung wird seitens der Stadt Schwentimental nicht für erforderlich erachtet. Das Konfliktpotential ergibt sich aus den Dar-stellungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt  Westlich der Bahnlinie, südlich der Bebauung Eb-benthorpstraße befindet sich eine Bauentwicklungsflä-che. Dabei handelt es sich um eine Übernahme aus dem Flächennutzungsplan-Entwurf  Über Bauentwicklungsflächen entscheidet die Gemein-de im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den</p>
-------------------------------------	--	--	---

		<i>für die Entwicklungserwartung bestehen. Andernfalls wäre die Fläche als Entwicklungsfläche zu streichen.</i>	Flächennutzungsplan
Landes Kriminalamt Schleswig- Holstein Kampfmittelräu- mdienst	29.8.22	Auszug: <i>„in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampf- mittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugru- ben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel unter- suchen zu lassen. ... Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung set- zen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.“</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Landschaftsplan ist er nicht relevant.
Landesamt für Bergbau, Ener- gie und Geolo- gie (LBEG)	5.9.22	Hinweis auf vorhandene Leitungen Auszug <i>„Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutz-</i>	Der Hinweis zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Alle Leitungen, die in den Flächennutzungsplan über- nommen werden, werden auch in den Landschaftsplan übernommen, unabhängig davon, ob es sich dabei um oberirdische oder unterirdische Leitungen handelt. In den Landschaftsplan wird ein textlicher Hinweis auf- genommen, dass im Bereich von Leitungen Einschrän- kungen im Hinblick auf das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten, die auf nachgeordneter Ebene näher zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

		<p><i>maßnahmen abzustimmen ...</i></p> <p><i>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.“</i></p>	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR	11.7.22	<p><b>Aufnahme der lärmberuhigten Zonen</b></p> <p>Auszug:  <i>„zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Schwentimental wird die Anregung gegeben, die ruhigen Gebiete aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Schwentimental zu berücksichtigen.“</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Aufnahme der Lärmberuhigten Zonen ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung.  Hierfür hat die Gemeinde ein eigenes Instrument, den Lärmaktionsplan.</p>
Landwirtschaftskammer S.-H.	1.9.22	<p><b>zur Schädlichkeit von Gülle Seite</b></p> <p>Auszug:  <i>„Hier wird ausgeführt, dass „Gülle sich als besonders schädlich erwiesen hat. Gülle ist ein wertvoller Wirtschaftsdünger, der im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und unter Beachtung der Vorschriften der Düngeverordnung auf die Flächen zurückgebracht wird, um Nährstoffe für die Pflanzen bereitzustellen und so u. a. dazu beiträgt, dass energieintensiv hergestellter Mineraldünger eingespart werden</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Textstelle zur Gülle wird geprüft und bei Bedarf redaktionell angepasst.  Dem Hinweis, dass die Fauna des Grünlandes auch Wiesen einschließt, wird gefolgt.</p>

	<p><i>kann. Eine generell schädliche Wirkung kann demnach nicht festgestellt werden.“</i></p> <p><i>„Zudem müsste es heißen „Weiden, Mähweiden und Wiesen...“, sofern auch Grünland vorhanden ist, das ausschließlich gemäht wird.</i></p> <p><b>zur Landnutzung</b></p> <p>Auszug:  <i>„Bei der Beschreibung der Datengrundlage ist ein sachlicher Fehler aufgetreten. Es ist zu unterscheiden zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche der ortsansässigen Betriebe, die in der Agrarstrukturerhebung erfasst ist und der Angabe, die laut Kataster für die Stadt Schwentimental zutrifft. Diese Daten sind im Bericht „Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung“ zu finden. Die angegebenen Zahlen zu LF beschreiben die 573 ha Fläche, die von den Schwentimentaler Betrieben genutzt werden. Entscheidend ist jedoch die Betriebszugehörigkeit und nicht die Gemeindezugehörigkeit; d. h., dass diese Flächen auch außerhalb der Stadtgrenzen liegen können und umgekehrt Schwentimentaler Flächen von auswärtigen Betrieben genutzt werden könnten, die dann am jeweiligen Ortssitz in der Statistik auftauchen. Die Bodenstatistik (Statistikamt Nord) weist für 2020 bei einer Katasterfläche von</i></p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen.  Die Textstelle wird geprüft und bei Bedarf redaktionell geändert.  Es ergeben sich hieraus jedoch keine Änderungen der Planaussagen.</p>
--	---	---

		<i>1781 ha eine Vegetationsfläche von 1110 ha aus, darunter 846 ha LF und 242 ha Wald.“</i>	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus MWVATT	23.9.22	Zusammenfassung des Inhaltes: Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Schwentimental bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn in der Stellungnahme aufgeführte Punkte Berücksichtigt werden. Die aufgeführten Punkte behandeln die bei der Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen zu berücksichtigenden Vorgaben und Bestimmungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind für die Landschaftsplanung jedoch nicht relevant, da sich aus der Landschaftsplanung keine unmittelbaren Handlungen ableiten.

<b>Einrichtung/ Träger</b>	<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	24.8.22	<b>Allgemeines</b> Auszug: <i>„Der Entwurf ist umfangreich,-arbeitet die Aspekte innerhalb der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenteile ab und verfügt über Bestands-, Bewertungs- und Entwicklungskarten, weitere thematische Karten wie Boden-, Wasser-, Landwirtschaftskarten oder Darstellungen von wertvollen Landschaftsbereichen oder Erholungsgebieten etc. fehlen. Der Plan erfüllt im Wesentlichen die Ziele des Naturschutzes und teilweise die fachwissenschaftlichen Anforderungen.“</i>  <b>Ziele, Erfordernisse Maßnahmen</b>	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p>Auszug: „Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden sehr kurz und rudimentär behandelt.“</p> <p><b>Nicht Berücksichtigung von Schutzgütern an Hand des LRP</b> Die Neuaufstellung der LRP wurde für Bodenschutz, Grundwasser; Landschaftsbild berücksichtigt. Eine Berücksichtigung weiterer Schutzgitter anhand der LRP erfolgt nicht.“</p> <p><b>zur Gliederung, Datenquellen</b> Auszug: „ In Abschnitten, die den Bestand darstellen, wird teilweise bereits eine Bewertung vollzogen. Generell ist Kapitel 5 nicht einheitlich, verschachtelt und unübersichtlich. Vor allem der zweite Teil des 5- Kapitel ist schwer nachzuvollziehen. Es findet eine</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwentimental sieht keinen Änderungsbedarf. Die Vertiefung der Aussagen der Planungsebene und der Maßstäblichkeit angemessen und für die weitere Arbeit mit dem Plan geeignet.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Landschaftsrahmenplanung wird für alle Schutzgüter berücksichtigt. Die Planinhalte werden in Ziffer 3.2 des Erläuterungstextes dargestellt. Der Landschaftsplan-Entwurf enthält keine Widersprüche zum Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Richtig ist, dass im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung die Textpassage mit Aussage, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes bei der Kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind, verloren gegangen ist. Hier ist eine redaktionelle Ergänzung bzw. Korrektur erforderlich.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwentimental sieht keinen Änderungsbedarf. Eine allgemeinverbindliche Gliederungsvorgabe gibt es nicht. Die Gliederung ist bewusst so aufgebaut, dass innerhalb des Bestandsteils Datengrundlage, Bestand und</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><i>Veränderung der Struktur der Gliederung statt (ab 5.5). „</i></p> <p><b>Zum Alter von Datenquellen</b> Auszug: <i>„Es werden generell teilweise sehr alte Datenquellen' verwendet, die heutzutage keine aussagekräftigen Schlüsse mehr zulassen (bspw. Insekten von 1988 und 1999 in Kapitel 5.5.4.4).“</i></p> <p><b>Veränderung des Landschaftszustandes</b> Auszug: <i>„Die Veränderung des Zustands von Natur und Landschaft wird nur teilweise dokumentiert. Nur in einigen Artengruppen-Unterkapiteln wird auf der Basis eines Vergleichs der alten Datenbestände mit der aktualisierten Bestandserfassung eine Veränderung herausgestellt.“</i></p>	<p>Bewertung schutzgutbezogen abgearbeitet werden. Diese Gliederung hat sich in der Praxis bewährt. Bei Ziffer 5.5 Lebensräume und ihre Pflanzen- und Tierwelt muss die Gliederung stärker aufgefächert werden als bei anderen Schutzgütern, weil hier eine ungleich größere Informationsdichte vorliegt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Richtig ist, dass u.a. auch alte Datenquellen verwendet werden, wenn die enthaltenen Aussagen, wie z.B. der Zusammenhang zwischen Lebensraumtyp und Artenspektrum, nach wie vor zutreffend sind. Es werden aber auch sehr aktuelle Datenquellen herangezogen (z.B. für die Bodentypologie) bzw. überhaupt erst geschaffen (Biotoptypenkartierung).</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Konfliktdarstellung</b> Auszug: <i>„Es findet keine klare Unterscheidung Abgrenzung der Schutzgüter im Konfliktteil statt. Der Konfliktteil ist recht kurz/rudimentär und baut nicht wirklich auf Bestandserfassungen auf.“</i></p> <p><b>Monitoring</b> Auszug: <i>„Auf eine eventuelle Erfolgskontrolle oder Evaluation der Maßnahmen wird nicht eingegangen“</i></p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen. Die Konfliktanalyse geht von der Verursacherseite aus, da sich hieraus die Lösungsansätze ableiten lassen. Aus Sicht der Stadt Schwentimental ist dies für die Planung zielführend und der Konkretisierungsgrad der Planungsebene angemessen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Das Monitoring für einen Landschaftsplan ist ähnlich zu sehen wie das Monitoring eines Flächennutzungsplanes. Es beinhaltet die regelmäßige Prüfung, ob Veränderungen eingetreten sind, die eine Anpassung des Landschaftsplanes erforderlich machen. Dies wird im Zuge zukünftiger Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgen. Im Zuge der Ergänzung des Erläuterungsberichtes um die im Entwurf nicht enthaltenen Aspekte des UVPG wird der Text entsprechend ergänzt. xxx</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Biodiversität und Klimafolgenanpassung</b> Auszug: <i>„Die Themen Biodiversität/ Klimafolgenanpassung, Erzeugung regenerativer Energien werden nicht konkret behandelt. Maßnahmen zur Umsetzung von Handlungszielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sind ebenfalls nicht formuliert. Die Berücksichtigung der Landesbiodiversitätsstrategie war nicht möglich, da diese zur Erarbeitung des Landschaftsplanes noch nicht existiert hat. Es wird empfohlen, dieses aktuelle naturschutzfachliche Thema angesichts der Gültigkeitsdauer von Landschaftsplänen mit zu bedenken und anzusprechen.“</i></p> <p><b>zur Plandarstellung</b> Auszug: <i>„Klarheit, Anschaulichkeit, Aussageschärfe, Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit können verbessert werden.“</i></p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Ergänzungsbedarf gesehen.</p> <p>Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt nimmt in 16 Aktionsfeldern unter dem Stichpunkt „Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele, Unterpunkt „Länder und Kommunen“ an keiner Stelle konkreten Bezug auf die kommunale Landschaftsplanung. Es wird lediglich festgestellt, dass die Aufstellung von Landschaftsplänen angestrebt wird (Ziffer B.1.3.3).</p> <p>Die Bedeutung des Klimawandels auf kommunalpolitischer Ebene hat sich in jüngster Zeit stark gewandelt. Es ist derzeit noch nicht absehbar, welche Fragestellungen und Aufgaben diesbezüglich zeitnah hinzukommen werden. Die Stadt Schwentimental wird sich zu gegebenem Zeitpunkt vertiefend damit auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung soll aber nicht im Rahmen der Aufstellung Landschaftsplanung erfolgen, da der damit überfrachtet würde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>fehlende Aussagen</b>  Auszug:  <i>„Es fehlen grundlegende Aussagen zur historischen Entwicklung, Wasserver- und –entsorgung, Ziele der Regionalplanung, Baudenkmale, archäologische Denkmäler Maßnahmen zum Klimaschutz im eigentlichen Sinne Aussagen zu Standorten für erneuerbarer Energien“</i></p> <p><i>Darüber hinaus noch redaktionelle Hinweise:  Unter 8.3.2.3.1 sollte die Aufzählung der Vernetzungsachse noch mal geprüft und angepasst werden  Unter 8.4.3.2 wird auf ein Artenhilfsprogramm verwiesen. Richtig müsste hier der Artenhilfsplan (wie im Literaturverzeichnis vermerkt) genannt werden.</i></p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:  Baudenkmale, Archäologische Denkmale und archäologische Interessensgebiete werden in den Anhang des Erläuterungstextes übernommen, da Konflikte zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Zielaussagen des Landschaftsplanes nicht per se ausgeschlossen werden können und die Information über die Lage der Flächen und Objekte daher von Relevanz ist.  Die übergeordneten Planungsvorgaben auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich aus dem Landschaftsrahmenplan.  Zu den Maßnahmen zum Klimaschutz siehe oben.  Die Ausweisung von Standorten für erneuerbare Energien erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt und im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft.</p>
Bundespolizeidirektion	2.8.22	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch die Neuauf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		stellung des Landschaftsplanes der Stadt Schwentintal nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	
Reiterbund Plön	23.8.22	Auszug <i>„ich habe die mir bekannten Reitställe und Reitervereine im betroffenen Gebiet darüber in Kenntnis gesetzt und sie gebeten eigene Stellungnahmen abzugeben. ...Bei der Aufstellung des Landschaftsplans bitte ich die Belange zu berücksichtigen und auch eine mögliche individuelle Expansion einzuplanen.“</i>	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen
Stadtwerke Kiel	18.8.22	Wasserkraftwerk Raisdorf Werk 1: Auszug: <i>„In der Entwurfsplanung des Landschaftsplans wird die Fläche des Wasserkraftwerke 1, abweichend von dem Bestandsplan, pauschal als Fläche des FFH-Gebietes „Untere Schwentine“ dargestellt. Ggf. ist eine Kennzeichnung als durch Bebauung geprägter Siedlungsbereich sinnvoller, um zukünftige naturschutzrechtliche Entwicklungsziele des Betriebsgeländes auszu-schließen.“</i>	Der Anregung wird wie zum Teil gefolgt. Siedlungssplitter innerhalb von FFH-Gebieten sind Bestandteil der Gebiete. Das Wasserwerksgelände liegt jedoch außerhalb des FFH-Gebietes. Um Konflikte zu vermeiden wird das Grundstück aus der Darstellung eines Schwerpunktraumes für Natur und Landschaft herausgenommen (Planung der Stadt Schwentintal) und die Walddarstellung an die Bestandsaufnahme angepasst.

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Rosensee, Raisdorf Werk 2</b>  Auszug:  <i>„In der Entwurfsplanung ist der Rosensee innerhalb der Stadtgrenzen von Schwentimental als schützenswerter Biotop dargestellt. Im Bestandsplan wird der Rosensee als Lebensraumtyp 3150 eingeordnet und ist somit der Liste der gesetzlich geschützten Biotoptypen innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Schwentine“ anhängig. Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ Teilgebiet Süd aus dem Jahre 2013 führt auf, dass der Rosensee ein aufgestauter Flussabschnitt ist, der nach WRRL als nicht erhaltungswürdige Störung des Fließgewässerlebensraumes Schwentine zu werten ist. Aus Sicht der Stadtwerke Kiel ist daher sicherzustellen, dass auch nach der Überarbeitung des Landschaftsplanes ein Ablassen des Rosensees zur Bauwerkssicherung des Wasserkraftwerke 2 gewährleistet bleibt und zukünftig nicht aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt wird.</i></p> <p><b>Kennzeichnung von Siedlungsflächen</b>  Auszug:  <i>Weiterhin wird die Fläche des Wasserkraftwerks 2, abweichend von dem Bestandsplan, pauschal als Fläche des FFH-</i></p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Innerhalb des FFH-Gebietes werden die Darstellungen des FFH-Gebietes nachrichtlich übernommen.  Die Prüfung des Hinweises der SWK hat einen Widerspruch in den vorhandenen Unterlagen (FFH-Kartierung und Managementplan) aufgedeckt.</p> <p>Die Entscheidung, welche Darstellung korrekt ist liegt beim LLUR und wird dort derzeit geprüft.  Die Planzeichnung wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung geändert.  Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme handelt, bedarf es darüber keiner Beschlussfassung.</p> <p>Der Schutzstatus wird nachrichtlich übernommen. Der Landschaftsplan hat keinen Einfluss auf die Ge- und Verbote die sich aus dem Schutzstatus ergeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Eine Gebietskategorie „durch Bebauung geprägter</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><i>Gebietes „Uritere Schwentine“ dargestellt. Ggf. ist eine Kennzeichnung als durch Bebauung geprägter Siedlungsbereich sinnvoller, um zukünftige naturschutzrechtliche Entwicklungsziele des Betriebsgeländes auszuschließen.“</i></p> <p><b>Wasserschutzgebiet</b> Auszug: <i>„In Bezug auf die Wassergewinnung durch das Wasserwerk Schwentimental ist von Relevanz, dass die vorhandenen Wasserschutzgebiete in Gänze übernommen werden und keine Änderungen zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Das Betriebsgrundstück des Wasserwerks Schwentimental ist mit dem Entwicklungsziel „Schwerpunktraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft I kommunaler Biotopverbund“ dargestellt. Aufgrund der Nutzung als technische Anlage sollte das Betriebsgelände und entsprechend des Bestandsplan von jeglichen Entwicklungszielen ausgenommen werden.“</i></p> <p><b>Allgemeiner Hinweis</b> Auszug: <i>„Allgemein fällt auf, dass die Entwurfsfassung des Landschaftsplans allgemein</i></p>	<p>Siedlungsbereich“ wird nicht aufgenommen, da diese dann konsequent alle Siedlungssplitter im FFH-Gebiet und im Plangeltungsbereich betreffen würde. Diese ginge zu Lasten der Planlesbarkeit. Und entspricht auch nicht der Planungsebene.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet wurde übernommen, soweit es innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme. Auf mögliche Änderungen hat die Stadt Schwentimental keinen Einfluss.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt (siehe oben). Das Werksgelände wird aus dem Schwerpunktbereich/kommunalen Biotopverbund entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><i>gröber aufgelöst zu sein scheint, ohne detaillierte Nutzungsdifferenzierung bzw. Einordnung der Biotoptypen, wie es bei dem Bestandsplan der Fall ist. Kritisch anzumerken sei hierbei, dass die Betriebsgelände der SWK-Anlagen pauschal als FFH-Gebiete und Schwerpunkträume für die Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.“</i></p>	<p>Auf die FFH-Gebietsausweisung hat die Gemeinde keinen Einfluss (s.o.). Zum kommunalen Biotopverbund: der Einwand wird berücksichtigt (s.o.)</p>
Deutsche Telekom	19.7.22	<p>Zu der 0. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	keine Bedenken, Anregungen hinweise
Tennet	19.7.22	<p><b>Hinweise auf Leitungsschutz</b></p> <p>Auszug: <i>„durch den räumlichen Geltungsbereich ihrer Planung verläuft die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren</i></p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Alle Leitungen, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden, werden auch in den Landschaftsplan übernommen, unabhängig davon, ob es sich dabei um oberirdische oder unterirdische Leitungen handelt. In den Landschaftsplan wird ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass im Bereich von Leitungen Einschränkungen</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><i>der Zuwegungen und das Betreten von Natur« und Landschaftsschutzgebieten, durch uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. ...</i></p> <p><i>Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</i></p> <p><i>Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.“</i></p> <p>Von jeglichem Bewuchs freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-im Bereich des 220 kV-Maststandortes eine Fläche von ca. 25 m x 25 m.</li> <li>- im Bereich der Leitungssachse ein Arbeitsstreifen von ca. 5 m (Rechts   Links 2,5 m) Breite</li> </ul> <p><i>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt ..jeweils 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende</i></p>	<p>kungen im Hinblick auf das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten, die auf nachgeordneter Ebene näher zu prüfen und zu berücksichtigen sind. (s.a. Stellungnahme zur Stellungnahme des LBEG).</p>

Einrichtung/ Träger	Datum	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p><i>Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</i></p> <p><i>Sollte es im Zusammenhang mit der Aufteilung des Landschaftsplanes zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall zu benachrichtigen. Zu Ihrer Information erhalten Sie Übersichtspläne im Maßstab 1: 10 000.“</i></p>	
Vodafone GmbH	4.7.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Auszug:  <i>„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gewässerunterhaltungsverband	2.9.22	<p>Fehler in Erläuterungstext, S. 45:  Zuständiger Gewässerunterhaltungsverband ist der Gewässerunterhaltungsverband Schwentimental im Kreis Plön, Langenrade 18, 24326 Ascheberg</p>	Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird angepasst.

Kiel, den 6.11.22

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Jünemann'. The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke for the 'J' and a horizontal line extending to the right.

Dipl. Ing. M. Jünemann